

(2) Die erzielten Ergebnisse müssen nachweisbar von besonderem Wert für die Entwicklung der sozialistischen Landwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik sein.

§ 3

Der Ehrentitel wird verliehen

- a) an Einzelpersonen,
- b) an Züchterkollektive bis zu 5 Personen.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) die Vorsitzenden der Bezirkslandwirtschaftsräte,
- b) die General- bzw. Hauptdirektoren der WB der Landwirtschaft,
- c) die zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen,
- d) das Präsidium der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin,
- e) die Senate der Universitäten und Hochschulen.

(2) Die Vorschläge sind bei dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik einzureichen.

§ 5

(1) Bei dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik ist ein Auszeichnungsausschuß zu bilden, der zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen für die Verleihung gegeben sind.

(2) Die Mitglieder des Auszeichnungsausschusses werden vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik ernannt.

(3) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 6

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) einen Antrag des Vorschlagsberechtigten,
- b) eine Kurzbiographie des bzw. der Vorgesprochenen,
- c) eine ausführliche Begründung, in der die erzielten Leistungen und Erfolge nachgewiesen sein müssen,
- d) ein fachlich-wissenschaftliches Gutachten.

§ 7

(1) Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch den Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik

(2) Der Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik hat dem Büro des Ministerrates nach erfolgter Auszeichnung die notwendigen Angaben über die Ausgezeichneten zu übersenden.

§ 8

Zum Ehrentitel gehören eine Medaille, eine Urkunde und eine Prämie

- a) bei Einzelpersonen bis zu 5000 JVIDN,
- b) bei Züchterkollektiven bis zu 10 000 MDN.

Bei der Auszeichnung von Kollektiven erhält jedes Mitglied eine Medaille und Urkunde. Die Prämie wird entsprechend den Leistungen aufgeteilt.

§ 9

(1) Es können jährlich bis zu 20 Auszeichnungen vorgenommen werden.

(2) Die Mittel für die Prämien und Auszeichnungsmaterialien werden aus dem Staatshaushalt zur Verfügung* gestellt und sind vom Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik zu planen.

§ 10

Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt in der Regel zum 7. Oktober, dem Jahrestag der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 11

(1) Die Medaille ist rund, versilbert und hat einen Durchmesser von 30 mm. Auf der Vorderseite ist ein Hammer, rechts und links davon eine Ähre, dargestellt. Darauf stehen die Worte „Verdienter Züchter“. Auf der Rückseite ist die Friedenstaube aufgeprägt.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen mit grünem Band und einem weißen Längsstreifen bezogenen Spange getragen.

(3) Die Medallenspange ist gleichzeitig Interimsspange.

§ 12

Die Medaille wird auf der rechten oberen Brustseite getragen.

§ 13

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. IS. 771).

Anlage 4

zu § 1 der vorstehenden Verordnung

Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Meisterbauer der genossenschaftlichen Produktion“

§ 1

Der Ehrentitel „Meisterbauer der genossenschaftlichen Produktion“ ist eine staatliche Auszeichnung.

§ 2

Der Ehrentitel kann verliehen werden für besondere Leistungen bei der Steigerung der Brutto- und Marktproduktion und der vorbildlichen termingerechten Erfüllung und Überbietung der Produktionspläne sowie der Senkung der Produktionskosten und bei aktiver Beteiligung am sozialistischen Wettbewerb. Die Vorgesprochenen müssen in der pflanzlichen oder tierischen Produktion durch die Anwendung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse, Neuerermethoden und neuer Technologien hervorragende Leistungen erreicht haben. Sie müssen Vorbild sein bei der Verallgemeinerung ihrer Produktionserfahrungen und bei der gegenseitigen sozialistischen Hilfe.

§ 3

Der Ehrentitel wird an Genossenschaftsbäuerinnen und -bauern und an Mitarbeiter der Produktionsleitungen sowie an Mitglieder der Landwirtschaftsräte verliehen.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) die Mitgliederversammlungen der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften,
- b) die Leitungen der Parteien und Massenorganisationen,
- c) die Produktionsleiter der Landwirtschaftsräte.